

[Regierungsportal](#)

Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe der Beteiligung - nach Stellungennehmer -

[|neue Suche|](#)
[|andere Anzeigart|](#)
[|Onlinebeteiligung|](#)

Einlassungen von Stellungennehmern: Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.

Stellungennehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 1165 Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.	Gesamtdokument Gesamtdokument	Entsprechend der satzungsgemäßen Ziele der DGGL wurden vorrangig Belange in Bezug auf die Wahrung des garten- und landschaftskulturellen Erbes in unserem Bundesland formuliert. Im Einzelnen: Die Überlieferung historischer baulicher Anlagen und Strukturen gehört zu den wesentlichen Charakteristika der Planungsregion, deren Erhaltung für die Zukunft als eines der wichtigsten Planungsziele anzusehen ist. Dies betrifft insbesondere die Denkmale und Denkmalbereiche, deren Schutz das Land Mecklenburg-Vorpommern im Denkmalschutzgesetz festgeschrieben hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1166 Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.	4.7 Kultur und Kulturlandschaften 4.7 Kultur und Kulturlandschaften	Im Entwurf der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern wird dem kulturellen und bauhistorischen Potenzial der Region unter Punkt 4.7, Absatz (4) und (5) durch kurze Erwähnung Rechnung getragen. Eine dem reichen kulturellen Erbe, hier insbesondere den bau- und gartenkünstlerischen Zeugnissen angemessene Erwähnung und Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht. Auch wird die Bedeutung des baulichen Kulturerbes als Schutzgut nicht explizit herausgearbeitet. Deshalb wird angeregt: -den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes die gleiche Gewichtung zu verleihen wie den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes und in einem eigenen, gesonderten Punkt: \"Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V.m. § 1 DSchG M-V\" detailliert zu untersetzen, -Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns, sie tragen wesentlich zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere auch für den saisonübergreifenden anspruchsvollen Kultur- und Erholungstourismus. -auf die von den Landkreisen und kreisfreien Städten geführten Denkmallisten hinzuweisen, -die raumwirksamen Denkmale (z.B. Kirchen, Kloster-, Burganlagen, Schloss- und Gutsanlagen) und die flächenhaften Denkmale (z.B. Guts- und Parkanlagen) als wichtige Strukturelemente zu kartieren, -auf das Erfordernis hinzuweisen, bei der Verfolgung anderer Planungsziele (z.B. bei der Ausweisung von Schutzgebieten, Aufforstungsflächen, Kiesabbaugebieten, raumwirksamen Bauvorhaben wie Windkraftanlagen,) die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu berücksichtigen und die Verträglichkeit detailliert zu prüfen.	Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Zu Siedlungsgestaltung und Denkmalschutz werden zwei Grundsätze in Kapitel 4.1 ergänzt. Das bauhistorische Potenzial des Landes sowie die UNESCO Weltkulturerbestätten sind mit den Programmsätzen in 4.7 berücksichtigt. Zu denkmalgeschützten Parkanlagen wird in Kapitel 4.7 ein Grundsatz ergänzt. Die Kartierung von Denkmalen erfolgt nicht im LEP.

		-in Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 DschG M-V bedarf die Durchführung von Maßnahmen am, im und in der Umgebung von Baudenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Baudenkmals erheblich beeinträchtigt wird.	
lfd.-Nr.: 1167 Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.	5.2 Energie 5.2 Energie	Die Planung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist besonders eingeschränkt, wenn sich in der Umgebung Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung oder obertägig sichtbare Bodendenkmale befinden. Eignungsgebiete können ausgeschlossen werden, wenn sie die großflächigen, das Land prägenden historischen Parklandschaften beeinträchtigen, wenn architektonisch gewollte und historisch gewachsene Blickbeziehungen einzelner Bauten oder Bodendenkmale zueinander gestört, architektonisch angelegte Sichten von den Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft oder die künstlerisch bewusste Positionierung und Raumwirkung der Bau- und Bodendenkmale in der Landschaft und untereinander beeinträchtigt werden, wenn die Ensemblewirkung bestimmter Gruppen von Bau- u. Bodendenkmalen gestört wird oder die zum Teil seit Jahrhunderten vorhandenen Landmarken (Kirchtürme, Kloster-, Burg-, Schlossanlagen, ...) zu große Nähe der Windkraftanlagen in ihrer Dominanz stark eingeschränkt werden. Deshalb bedarf jeder Einzelfall einer umfassenden, detaillierten Prüfung auf der Grundlage eindeutig definierter Prüfaufträge. Dabei sind die Abstandskriterien, die sich aus § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V ergeben, zu berücksichtigen.	Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt gemäß 5.2 (9) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und nicht im LEP. Der Denkmalschutz ist dabei ein Kriterium zur Festlegung der Gebiete nach Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern.

| [neue Suche](#) || [andere Anzeigeart](#) |